

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Mai 2005, RRB Nr. 2005/1016

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erläuterung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen	5
3. Finanzielle und personelle Auswirkungen	6
4. Rechtliches	6
5. Antrag	6
6. Beschlussesentwurf	7

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage werden drei Änderungen des Gesundheitsgesetzes unterbreitet. Zum einen wird die Tätigkeit von Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen neu geregelt, und zwar vollständig auf Stufe der Vollzugsgesetzgebung. Damit kann den Bedürfnissen der Gegenwart und der Zukunft flexibler Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird der administrative Aufwand für Heilpersonen und kantonale Gesundheitsbehörden verringert (§§ 15 und 16). Die gesetzlichen Befreiungsgründe vom Berufsgeheimnis werden um diejenigen Fälle erweitert, wo die Interessenlage von vornherein klar ist (Durchsetzung von Honoraransprüchen, Interessenvertretung in Straf- und Zivilsachen). Auch diese Änderung vermindert den administrativen Aufwand für alle Beteiligten (§ 18 Absatz 2). Schlussendlich wird das Gesetz der geänderten Bundesgesetzgebung angepasst (§ 23 Absatz 1).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesundheitsgesetzes.

1. Ausgangslage

Das Gesundheitsgesetz ist seit 5 Jahren in Kraft und hat sich grundsätzlich bewährt, so dass die vorgeschlagenen Änderungen von untergeordneter Bedeutung sind. Die meisten Vernehmlasser haben auf eine Stellungnahme verzichtet oder der Vorlage zugestimmt. Nur zwei Vernehmlasser (Obergericht und Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn) haben Änderungsanträge gestellt. Deren Vorschläge sind weitgehend berücksichtigt worden.

2. Erläuterung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

§§ 15 und 16:

Einige Grundsätze für die Tätigkeit von Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie von Assistenten und Assistentinnen waren bisher im Gesetz geregelt, die restlichen Detailregelungen in der Vollzugsverordnung. Die Details sollen neu vollständig in der Vollzugsverordnung geregelt werden. Die Bundesgesetzgebung greift zunehmend auch in diesen Bereich über, was eine erhöhte Flexibilität seitens der kantonalen Gesetzgebung notwendig macht. Zudem entsprechen die bisherigen Kategorien (Stellvertreter/Stellvertreterinnen, Assistenten/Assistentinnen, unselbständige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und Bedürfnissen. In den letzten Jahren ist vermehrt ein Trend zur Anstellung von ausgebildeten Fachkräften der gleichen Berufsgattung feststellbar. Dieser Entwicklung sollte aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen (z.B. Teilzeitbeschäftigung von Müttern) auch in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden. Im Interesse der notwendigen Flexibilität gehört diese umfangreiche Regelung in die Vollzugsgesetzgebung. Im Sinne der Vereinfachung wird dabei auch geprüft werden, ob die kantonalen Behörden nur noch Bewilligungen für die Stellvertretung erteilen und die übrigen Anstellungen von den Praxisinhabern oder Praxisinhaberinnen ohne Bewilligungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen getätigt werden können. Bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen ist auch eine Obergrenze der Stellenprozentage für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der gleichen Fachrichtung vorgesehen, um übergrosse Praxen zu verhindern.

Die neue Regelung bringt den Praxisinhabern und Praxisinhaberinnen mehr Flexibilität und Selbstverantwortung. Gleichzeitig wird der administrative Aufwand für Heilpersonen und Behörden verringert.

§ 18 Absatz 2:

In den letzten Jahren haben sich die Entbindungen vom Berufsgeheimnis für die Durchsetzung von Honoraransprüchen von Einzelfällen auf ca. 400 pro Jahr gesteigert. Grund dafür ist eine Verunsicherung der Heilpersonen infolge Fehlens eines richterlichen Grundsatzentscheiders. Die Interessenabwägung ist in diesen Fällen klar gegeben und in allen Fällen gleich: wer seinen vertraglichen

Pflichten (Bezahlung der Rechnung) nicht nachkommt, soll sich nicht hinter den Pflichten des Vertragspartners (Berufsgeheimnis) verstecken können. Eine gesetzliche Befreiung vom Berufsgeheimnis in diesen Fällen ist somit sicherlich gerechtfertigt. Zudem wird auch mit dieser Gesetzesänderung der administrative Aufwand für Heilpersonen und Behörden verringert. Aus den gleichen Überlegungen wurde neu auch die Befreiung vom Berufsgeheimnis beim gesetzlichen Anzeigerecht, zur Verteidigung bei Zivil- und Strafprozessen sowie für Zeugenaussagen und schriftliche Auskünfte in das Gesetz aufgenommen.

§ 23 Absatz 1:

Mit der Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals im Jahre 2002 wurde neu neben dem eidg. Diplom auch die Weiterbildungspflicht als Voraussetzung für die selbständige Tätigkeit eingeführt. Dieses Gesetz soll demnächst durch ein neues Gesetz (Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe) ersetzt werden. Die Änderung von § 23 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes trägt diesen Entwicklungen und auch zukünftigen Änderungen der Bundesgesetzgebung Rechnung.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Gesetzesänderungen haben kaum personelle und finanzielle Konsequenzen. Sie bringen für das Gesundheitsamt eine Einsparung von ca. zweihundert Arbeitsstunden pro Jahr und eine Einbusse an Gebührenerträgen von einigen tausend Franken. Die Effizienz wird gesteigert und unnötiger administrativer Aufwand für alle Beteiligten vermindert.

Die notwendigen Vollzugsmassnahmen sind in den Erläuterungen zu den §§ 15 und 16 skizziert.

4. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 und 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1016), beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet neu:

¹⁾ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben.

²⁾ Bei Verhinderung aus persönlichen Gründen (Krankheit, Ferien, etc.) ist vorübergehend eine Vertretung durch eine Person zulässig, welche die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, der Vollzugsgesetzgebung oder der Spezialgesetzgebung erfüllt.

³⁾ Die Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der gleichen Berufsgattung, welche die fachlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, der Vollzugsgesetzgebung oder der Spezialgesetzgebung erfüllen, ist in beschränkter Anzahl zulässig.

⁴⁾ Der Regierungsrat regelt die Tätigkeit der Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf dem Verordnungsweg.

§ 16 wird gestrichen.

§ 18 Titel lautet neu: 9. Berufsgeheimnis.

§ 18 Absatz 2 lautet neu:

Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:

- a) bei Einwilligung des oder der Berechtigten;
- b) bei schriftlicher Bewilligung des Departementes als Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 321 Ziffer 2 StGB;
- c) wenn eine gesetzliche Anzeigepflicht oder ein gesetzliches Anzeigerecht besteht (§ 19);
- d) zur Durchsetzung von Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren gegenüber den Geheimnisberechtigten oder zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren. Die Befreiung vom Berufsgeheimnis erstreckt sich nur auf Daten, die prozessual von Bedeutung sind;
- e) als Zeugen und für schriftliche Auskünfte in Gerichtsverfahren.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 94, 739 (BGS 811.11).

§ 18 Absatz 3 lautet neu:

Das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund der kantonalen Prozessordnungen bleibt vorbehalten.

§ 23 Absatz 1 lautet neu:

Die Bewilligung zur Berufsausübung als Medizinalperson wird Bewerbern und Bewerberinnen erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die universitären Medizinalberufe erfüllen, sowie Inhabern und Inhaberinnen gleichwertiger ausländischer Diplome nach den bundesrechtlichen Bestimmungen und Staatsverträgen.

II.

Diese Änderungen treten nach der Publikation im Amtsblatt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Gesundheitsamt (4)
Kantonale Finanzkontrolle